

MUSTER

Kommissionsvertrag



Zwischen

.....
.....

und

Kommittent

*Satteliebe GbR, Juliana Marx und Laureen Ferkert
Heinzelstraße 4 in 02826 Görlitz*

Kommissionär

wird folgender Kommissionsvertrag geschlossen:

I. Gegenstand und Gewährleistung

(1) Der Kommissionär übernimmt es für den Kommittenten, folgend bezeichneten (Gebraucht-)Sattel als Kommissionsgut zu verkaufen.

Hersteller & Modell

Seriennummer

Größe (Sitzfläche,
Kammerweite)

Zustand / Neupreis

VSD / VSS / D / VS

Bekannte Mängel

(2) Der Kommittent sichert zu, dass das Kommissionsgut frei von Rechten Dritter ist und nicht als gestohlen gemeldet ist oder wird. Der Kommittent ist sowohl Besitzer als auch Eigentümer des o.g. Sattels. Mündliche Absprachen sind kein Bestandteil des Vertrages. Der Kommittent versichert, dass keine ihm bekannten Mängel verschwiegen wurden.

II. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird für die unbestimmte Zeit geschlossen. Der Sattel verbleibt ein Jahr bei der Satteliebe GbR und kann erst anschließend bei nicht erfolgtem Verkauf wieder an den Kommittenten zurück gesandt werden.

MUSTER

III. Übergabe und Verwahrung

- (1) Die Übergabe des aufgeführten Kommissionsguts an den Kommissionär erfolgt durch den Kommittenten, persönlich vor Ort am 30.10.2018.
- (2) Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut sorgfältig und getrennt von anderen Waren aufzubewahren sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut ausreichend zu versichern.

IV. Verkaufsverpflichtung und Selbsteintritt

- (1) Der Kommissionär verkauft das Kommissionsgut auf Rechnung im eigenen Namen.
- (2) Der Kommissionär wird das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Er hat die Weisungen des Kommittenten zu befolgen und den Kommittenten unverzüglich über die Ausführung des Geschäfts unterrichten.
- (3) Der Kommissionär hat den festgesetzten Mindestpreise in Höhe von € zu beachten. Eine Unterschreitung der Mindestpreise darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Kommittenten erfolgen.
- (4) Der Mindestpreis stellt die Summe dar, die der Kommittent bei Verkauf des Sattels überwiesen bekommt, unabhängig von dem Preis, der beim Endkunden erzielt wurde.
- (5) Der Kommissionär wird den Namen des Kommittenten gegenüber dem Erwerber geheim halten, es sei denn, der Kommittent willigt hierzu ein.

V. Zusätzliche Kosten

- (1) Für den Kommittenten entstehen keine zusätzlichen Kosten. Er stellt den Sattel dem Kommissionär zur Verfügung und erhält anschließend den unter IV vereinbarten Mindestpreis im Rahmen eines Kaufvertrages.
- (2) Für nicht ausgeführte Geschäfte besteht kein Anspruch auf Provision oder ähnliches. Der Kommissionär stellt keine weiteren Kosten oder Spesen in Rechnung.
- (3) Der Kommittent hat keinen Anspruch auf Verkauf des Gebrauchsattels. Er stellt diesen als Kommissionsgut zur Verfügung, woraus sich erst zum Zeitpunkt des Verkaufs an einen Endkunden eine finanzielle Forderung ergibt.

VI. Haftung

- (1) Der Kommissionär haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für Sach- und Rechtsmängel gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Kaufrechts.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.
- (3) Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

VIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Görlitz als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.